

2408 067

214

Entscheidungsgründe d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 284/76

19.12.77

BESCHLUSS

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Dezember 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 18. März 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G R U N D E

In Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geht das Berufungsgericht davon aus, daß der vor dem Landgericht am 16. November 1961 geschlossene Vergleich zwar die Rechtshängigkeit beendet hat (BGH Urteil vom 29. Juni 1978 - IX ZR 151/74, zur Veröffentlichung bestimmt), aber nichtig ist, weil darin der Beklagte nur einzelne Voraussetzungen des Anspruchs nach Art. VI Nr. 1 BEG-SchlußG anerkannt hat, die schädigungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit um 25 % oder mehr, die Einstufung und der Hundertsatz aber offen blieben (BGH RZW 1970, 75). Daß die einseitige Beschränkung des Entschädigungsanspruchs auf die Mindestrente des § 32 Abs. 1 BEG ebenfalls keine Berechnungselemente für die Zukunft bindend festgelegt hat, ist durch BGH RZW 1978, 185 Nr. 22 geklärt.

214

- 3 -

Das Berufungsurteil weicht auch sonst nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab und wirkt keine der Entscheidung bedürftige Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Mai

Fuchs

